

## Teilnahmebedingungen 2022

Liebe Eltern,

der Träger des Ferienwaldheims (Ev. Gesamtkirchengemeinde Geislingen/Steige) und dessen Mitarbeiter setzen ihre ganze Kraft und Erfahrung dafür ein, um den Aufenthalt Ihres Kindes im Ferienwaldheim zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen. Zur optimalen Abwicklung tragen auch klare Vereinbarungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen wollen. Diese werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Abschlusses des Vertrages über die Teilnahme Ihres Kindes Vertragsinhalt. Lesen Sie diese Teilnahmebedingungen daher vor der Anmeldung sorgfältig durch. Den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. eine von/vom diesen bevollmächtigte Anmeldeperson als Vertragspartner der Einfachheit halber mit „GV“ für „gesetzlicher Vertreter“ abgekürzt. Den Träger des Ferienwaldheims, der am Ende dieser Teilnahmebedingungen genau bezeichnet ist, haben wir mit „Träger“ abgekürzt.

### 1. Vertragsgrundlagen; Vertragspartner auf Seiten des Kindes; Vertretungsbefugnis der Anmeldeperson

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Freizeit des Ferienwaldheims einschließlich der Erbringung der vereinbarten Nebenleistungen, insbesondere der Verpflegungsleistungen, der ausgeschriebenen Freizeitangebote und der Betreuung des Kindes.

1.2. Der Träger wird nach den Grundsätzen für die Evangelischen Ferienwaldheime in Württemberg in Erfüllung einer pädagogischen und sozialen Aufgabenstellung tätig. Der Träger erbringt keine touristischen Leistungen und ist insbesondere nicht Reiseveranstalter i. S. d. gesetzlichen Bestimmungen. Vertragsgegenstand ist nicht eine Pauschalreise.

1.3. Die gesamten Vertrags- und Rechtsbeziehungen mit dem Träger bestimmen sich in erster Linie nach den im Einzelfall zur Aufnahme des Kindes getroffenen Vereinbarungen, soweit diese vom Träger im Rahmen der Teilnahmebestätigung ausdrücklich bestätigt wurden. Des Weiteren ist Vertragsinhalt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam in den Vertrag einbezogen, die vorliegenden Teilnahmebedingungen. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen und zwar bezüglich der Aufnahme, der Verpflegung und der Freizeitangebote die Vorschriften der §§ 631 ff. über den Werkvertrag, hinsichtlich der Betreuungsleistungen die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB über den Dienstvertrag.

1.4. Vertragspartner des Trägers ist bei minderjährigen Kindern das Kind selbst, vertreten durch die/den gesetzlichen Vertreter sowie die/der gesetzliche(n) Vertreter selbst, soweit er/sie gleichzeitig Anmeldeperson ist/sind, ansonsten die von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) bevollmächtigte Anmeldeperson.

1.5. Erfolgt die Anmeldung für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern besteht, nur durch einen von beiden Elternteilen oder erfolgt sie durch eine andere bevollmächtigte Anmeldeperson, so handeln diese einzelnen Personen, soweit sie eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, als Vertreter des anderen Sorgeberechtigten bzw. der Eltern. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Fehlen einer entsprechenden Vollmacht einerseits der Vertrag über die Aufnahme des Kindes nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zustande kommt und demnach die Teilnahme nicht möglich ist und vom Träger verweigert werden kann, andererseits die vollmachtlos handelnde Person nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) auf Ersatz eines dem Träger hierdurch entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden kann.

### 2. Abschluss des Vertrages über die Teilnahme, Wartelisten

2.1. Für alle Anmeldungen gilt:

a) Die Anmeldung stellt das verbindliche Vertragsangebot - entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 1.4 - auf Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Kindes an der Freizeit bzw. der Maßnahme dar. An dieses Vertragsangebot (die Anmeldung) sind die Anmeldeperson(en) 10 Werktage ab Eingang beim Träger gebunden.

b) Eine Anmeldung, gleichviel in welcher Form, kann vom Träger nur bearbeitet werden, wenn im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sämtliche Angaben im Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Der Träger wird bei Onlinebuchungen durch entsprechende elektronische Kontroll- und Hinweisfunktionen auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben hinweisen. Bei schriftlich, per Fax oder per E-Mail Anhang übermittelten Anmeldungen, wird der Träger auf Bearbeitungshindernisse in Bezug auf fehlende oder für ihn erkennbar unrichtige Angaben hinweisen. Eine vertragliche Verpflichtung des Trägers hierzu besteht nicht. Die Anmeldeperson ist gehalten, beim Träger Rückfrage zu halten, falls ihr bezüglich der Anmeldung innerhalb von 20 Tagen ab Absendung keine Nachricht des Trägers in Form einer Teilnahmebestätigung bzw. einer Ablehnung der Anmeldung vorliegt.

c) Es wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) **bei Verträgen über Freizeitgestaltung, Unterbringung und Verpflegung** die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich das vertragliche Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 6. dieser Teilnahmebedingungen besteht und im Übrigen die gesetzlichen Regelungen über die Nichtanspruchnahme von Werkvertragsleistungen bzw. Dienstvertragsleistungen gelten. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

d) Es ist das Ziel des Trägers, Kindern mit Behinderungen die Teilnahme am Ferienwaldheim zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit, der Betreuung sowie der räumlichen Gegebenheiten in Betracht kommt. Insoweit gelten folgende Regelungen:

- Die Anmeldeperson ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu Art und Umfang der Behinderung sowie den speziellen Bedürfnissen des behinderten Kindes im Anmeldeformular bzw. einem hierzu vom Träger übergebenen ergänzenden Fragebogen zu machen.

# Evangelisches Ferienwaldheim Geislingen-Stötten

- Ergänzende mündliche Absprachen sind möglich und wünschenswert, ersetzen jedoch die Einreichung des Formulars nicht.
- Eine Bearbeitung der Anmeldung und eine Teilnahmebestätigung vor entsprechender vollständiger und wahrheitsgemäßer Übermittlung der entsprechenden Angaben im Rahmen der schriftlichen Anmeldung bzw. der Onlinebuchung sind nicht möglich.
- Erfolgt eine Teilnahmebestätigung ausnahmsweise vor Übermittlung dieser Angaben ist der Träger berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn diese Angaben nicht innerhalb einer vom Träger gesetzten angemessenen Frist vollständig und wahrheitsgemäß nachgereicht werden.

2.2. entfällt.

2.3. Für das Zustandekommen des Vertrages über die Teilnahme des Kindes durch die Teilnahmebestätigung des Trägers gilt:

a) Der Vertrag kommt sowohl bei schriftlichen, per Telefax oder durch E-Mail-Anhang übermittelten Anmeldungen und bei Onlinebuchungen **ausschließlich durch die Teilnahmebestätigung des Trägers** zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form, wird der Anmeldeperson jedoch im Regelfall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail Anhang im PDF-Format übermittelt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristigen Anmeldungen, kann eine Teilnahmebestätigung verbindlich auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

b) Weicht die Teilnahmebestätigung des Trägers von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Trägers vor, an das dieser 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Teilnahmevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Anmeldeperson dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder die tatsächliche Teilnahme des Kindes annimmt.

2.4. Kann eine Teilnahmebestätigung nicht erfolgen, weil die betreffende Freizeit bereits belegt ist, erfolgt im Regelfall eine Aufnahme des Kindes in eine Warteliste. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Soweit die Aufnahme in die Warteliste erfolgt, behält sich der Träger vor, bei der Vergabe freiwerdender Plätze aus sachlichen Gründen von der durch die Warteliste vorgegebenen Reihenfolge abzuweichen. Kann nach Aufnahme eines Kindes in die Warteliste die Anmeldung für dieses noch berücksichtigt werden, so teilt der Träger dies der Anmeldeperson mit und fordert diese unter Fristsetzung auf, verbindlich mitzuteilen, ob die Teilnahme gewünscht wird. Wird diese Erklärung abgegeben, so kommt mit deren fristgerechten Zugang beim Träger der Vertrag auf der Grundlage der ursprünglichen Anmeldung zustande. Erfolgt die Zustimmung nicht oder nicht fristgemäß, kommt kein Vertrag über die Teilnahme des Kindes zustande und es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme sowie eine weitere Berücksichtigung im Rahmen der Warteliste.

## 3. Zahlung des Rechnungsbetrages / Elternbeitrages

3.1. Nach Vertragsschluss (also Zugang der Teilnahmebestätigung bzw. ggf. Rechnung) ist innerhalb von 14 Tagen die Gesamtzahlung des Teilnahmepreises durch Überweisung des Rechnungsbetrages fällig. Ist vom Träger die Zahlung durch Lastschriftverfahren vorgesehen und hat der GV in der Anmeldung diesem Verfahren zugestimmt, so wird der Rechnungsbetrag ca. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme vom Träger eingezogen.

3.2. Gilt für eine Freizeit eine Mindestteilnehmerzahl so ist die Zahlung durch Überweisung erst dann fällig, bzw. wird im Lastschriftverfahren erst dann eingezogen, wenn durch Ablauf der

ausgeschriebenen Rücktrittsfrist oder durch vorherige Erklärung des Trägers feststeht, dass eine Absage der Freizeit wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht erfolgen wird.

3.3. Bei kurzfristiger Anmeldung (3 Wochen vor Beginn der Freizeit und kürzer) ist der Betrag sofort fällig. Die Bestimmung in Ziff. 3.2 gilt für diesen Fall entsprechend.

3.4. Andere oder ergänzende Zahlungsformen wie Barzahlung, Verrechnung von Gutscheinen etc. können mit dem Träger bei Anmeldung nach Erhalt der Teilnahmebestätigung bzw. Rechnung vereinbart werden.

3.5. Soweit der Träger zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des/der Vertragspartner gegeben ist, besteht ohne vollständige Zahlung des gesamten Teilnahmepreises kein Anspruch des Kindes auf Teilnahme an der Freizeit bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen des Trägers.

3.6. Ist die Zahlung nach Fälligkeit und Mahnung und mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beim Träger eingegangen, obwohl dieser zur Erbringung der Leistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des GV besteht, so ist der Träger berechtigt, vom Teilnahmevertrag zurückzutreten und den GV mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6. dieser Teilnahmebedingungen zu belasten.

## 4. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des Kindes bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

4.1. Vertragsgrundlage ist die Verpflichtung des teilnehmenden Kindes, sich dem vorgesehenen Freizeitprogramm anzuschließen. Der GV verpflichtet sich, das Kind entsprechend anzuhalten.

4.2. Der GV ist verpflichtet, allgemeine Grundsätze und Richtlinien des Trägers, bzw. besondere Grundsätze und Richtlinien für die jeweilige Freizeit, soweit diese ihn selbst betreffende Pflichten beinhalten, einzuhalten. Entsprechendes gilt für Haus- und Platzordnungen.

4.3. Soweit solche Grundsätze und Richtlinien Verpflichtungen des Kindes beinhalten, ist der GV verpflichtet, das Kind entsprechend zu informieren und zu belehren und zur Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten.

4.4. Das Kind ist verpflichtet, den Anweisungen der Leitung bzw. des/der Gruppenbetreuer/-in Folge zu leisten.

4.5. Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen können einen Ausschluss des Kindes aus derjenigen Freizeit durch außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages zufolge haben. Auf die nachfolgenden Bestimmungen über die Kündigung des Vertrages durch den Träger wird verwiesen.

## 5. Leistungen; Leistungsänderungen; Aufsichtspflicht

5.1. Bei den Angeboten des Trägers für die Freizeit im Ferienwaldheim handelt es sich - wenn in der Ausschreibung nicht anders ausgewiesen - um ein ganztägiges Erholungsangebot. Dabei erstreckt sich die Leistung des Trägers für die Dauer der Teilnahme auf die pädagogische Betreuung und die Verpflegung des angemeldeten Kindes im vertraglich vereinbarten Umfang.

5.2. Das pädagogische Programm wird für die Dauer der Freizeit vom Träger festgelegt. Die Betreuung der altersgerechten Gruppen geschieht durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die für diese Aufgabe entsprechend geschult und vorbereitet werden. Die tägliche Betreuungszeit wird vom Träger festgelegt und im Informationsbrief bekannt gegeben. Sie gilt für den gesamten Zeitraum. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich (z.B. an Elternbesuchstagen).

# Evangelisches Ferienwaldheim Geislingen-Stöten

5.3. Die Verpflegung umfasst i. d. R. täglich 3 Mahlzeiten, davon 1 warme Mahlzeit. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen (Programmgestaltung etc.) möglich.

5.4. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt täglich mit der Aufnahme bzw. Übergabe des Kindes an die Heimleitung oder dem von dieser beauftragten und gegenüber der Überbringungsperson als zuständig bezeichneten Mitarbeiter und endet mit dem Ende der Maßnahme. Dabei sind die im Informationsbrief bzw. der Ausschreibung genannten Betreuungszeiten verbindlich.

5.5. Werden durch den Träger Sammelfahrten für die Kinder zum Ferienwaldheim angeboten, so beginnt die Aufsicht des Trägers mit dem vereinbarten Zustieg des Kindes in den Sammelbus und endet abends mit Verlassen des Sammelbusses. Abweichende Regelungen bedürfen der Absprache zwischen GV und Heimleitung.

5.6. Der Träger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem GV Vereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht sowie insbesondere die Gestaltung der Teilnahme des Kindes an bestimmten Aktivitäten zu treffen. Fordert der Träger den GV, insbesondere der Übermittlung eines entsprechenden Formulars, zu einer solchen Erklärung auf, ist der GV verpflichtet, sich hierzu vollständig und fristgerecht zu erklären.

## 6. Rücktritt durch den GV; Nichtantritt des angemeldeten Kindes

6.1. Der GV kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Träger, die schriftlich erfolgen soll, vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des **Zugangs** der Rücktrittserklärung beim Träger bzw. der verantwortlichen Heimleitung.

6.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den GV steht dem Träger unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung zu:

- bis 45 Tage vor Beginn der Maßnahme 10,00 € pro Anmeldung
- vom 44. bis 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 20,00 € pro Woche
- vom 21. bis 15. Tag vor Beginn der Maßnahme 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Beginn der Maßnahme 75%
- ab dem 6. Tag vor Beginn der Maßnahme 90%

jeweils pro Kind.

6.3. Berechnungsgrundlage ist der jeweils ausgewiesene, volle Elternbeitrag. Etwaige für die Teilnahme des Kindes vorgesehene Ermäßigungen durch den Träger oder Dritte kommen bei einem Rücktritt oder Nichtantritt des Kindes bzw. des GV nicht zur Anrechnung.

6.4. Dem GV ist es gestattet, dem Träger nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der GV nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5. Der GV kann im Falle eines Rücktritts vom Teilnahmevertrag einen Ersatzteilnehmer benennen. Der Träger kann dem Eintritt des Ersatzteilnehmers in den Vertrag widersprechen, wenn der Teilnahme sachliche Gründe in der Person des vorgeschlagenen Ersatzteilnehmers entgegenstehen oder die Ablehnung durch sonstige berechnete Interessen gerechtfertigt ist. Eine Ablehnung ist insbesondere immer dann möglich, wenn der Ersatzteilnehmer hinsichtlich des Alters, des Gesundheitszustandes, der besonderen Anforderungen des Ferienwaldheims und/oder seiner Einrichtungen, der besonderen Anforderungen der Freizeit oder aus sonstigen sachlichen Gründen für die Teilnahme nicht geeignet ist.

6.6. Tritt der Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, entfällt für den GV des ursprünglichen Teilnehmers die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung. Der GV hat jedoch in jedem Fall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00€ zu entrichten.

6.7. Nimmt das teilnehmende Kind bzw. der GV vertragliche Leistungen ganz oder teilweise aus persönlichen Gründen (insbesondere Krankheit, Fehltag, familiär bedingte Abwesenheitszeiten, Transporthindernisse) oder aus anderen, nicht vom Träger zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des GV auf anteilige Rückerstattung.

6.8. Der Träger kann in besonderen Härtefällen im Rahmen einer Kulanzregelung einer Teilrückerstattung an den GV zustimmen. Ein Anspruch seitens des GV besteht jedoch nicht. Auch kann eine Teilrückerstattung nur jeweils für volle Ferienwaldheimwochen, nicht jedoch für einzelne Fehltag erfolgen.

6.9. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben gesetzliche Rechte des GV auf Rücktritt und Kündigung auf Grund mangelhafter Leistungen oder Pflichtverletzungen des Trägers im gesetzlichen Umfang unberührt.

## 7. Öffentliche Zuschüsse

7.1. Die Maßnahmen des Trägers des Ferienwaldheimes werden durch Zuschüsse öffentlich gefördert. Diese Zuschüsse können zu einer Ermäßigung des Elternbeitrages führen, sofern die Kriterien für die Vergabe durch den GV bzw. das teilnehmende Kind erfüllt sind. Der Träger übernimmt keine Gewähr für die Gewährung von Zuschüssen. Die Rechtsverbindlichkeit des Teilnahmevertrages wird nicht dadurch berührt, dass Zuschüsse nicht oder nicht im erwarteten Umfang gewährt werden.

7.2. Den Träger treffen ohne besondere Vereinbarung keine Informationspflichten über Art, Umfang und Voraussetzung der Gewährung von Zuschüssen.

7.3. Insbesondere berechtigt eine Nicht- oder nicht vollständige Gewährung erwarteter bzw. von Dritter Seite zugesagter oder in Aussicht gestellter Zuschüsse den GV nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag.

7.4. Trifft den Träger an der Nichtgewährung ein Verschulden oder Mitverschulden, so haftet der Träger gegenüber dem GV bis zur Höhe des ursächlichen durch die Pflichtverletzung dem GV oder dem Kind entstehenden Schaden. Obliegenheiten des GV; Kündigung durch den GV

7.5. Der GV ist bezüglich der personenbezogenen Daten zu seiner eigenen Person und zu seinen eigenen Verhältnissen sowie zu den das Kind betreffenden Angaben zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Diese Angaben sind maßgebliche Grundlagen für die Gewährung von Zuschüssen und ermäßigten Fahrkarten im öffentlichen Personennahverkehr. Der GV haftet gegenüber dem Träger für alle Folgen, die sich aus unvollständigen oder unwahren Angaben ergeben. Beim Träger erworbene, nicht benützte und unbeschädigte VVS-Netzkarten können zurückgegeben werden.

7.6. Der GV ist verpflichtet, Mängel der Leistungen des Trägers sowie allgemeine oder speziell sein Kind betreffende Störungen oder Beeinträchtigungen der Freizeit oder Teilnahme des Kindes dem Träger gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat ausschließlich gegenüber der vom Träger eingesetzten Leitung der Freizeit zu erfolgen bzw. um Abhilfe zu verlangen. Der GV ist insoweit verpflichtet, nach Maßgabe des Alters und der Zuständigkeit des Kindes, dieses zum ordnungsgemäßen Ablauf des Freizeitaufenthalts zu befragen, um hierdurch gegebenenfalls Kenntnis über anzuzeigende Mängel oder Störungen zu erlangen.

7.7. Ansprüche des GV entfallen nur dann nicht, wenn die ihm obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt, wobei ihm mangelhafte

# Evangelisches Ferienwaldheim Geislingen-Stöten

Kenntnis nur unter Berücksichtigung der Erfüllung seiner Verpflichtung nach 8.1 Satz 3 entlastet.

7.8. Mitarbeiter des Trägers, auch Freizeitleiter, sind nicht bevollmächtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den Träger anzuerkennen.

7.9. Im Falle erheblicher mangelhafter Leistungen des Trägers oder erheblicher Störungen der Teilnahme des Kindes oder des Ablaufs der Freizeit ist der GV berechtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn seinem/ihrem Kind infolge eines solchen Mangels oder einer solchen Störung aus wichtigem, dem Träger erkennbarem Grund, eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Der Rücktritt ist erst zulässig, wenn der Träger bzw. die vom Träger eingesetzte Heimleitung eine ihnen vom GV bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Träger oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt vom Vertrag durch ein besonderes Interesse des GV gerechtfertigt ist.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch den Träger

8.1. Der Träger kann vom Teilnahmevertrag bei Nichterreichen einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist im Teilnahmevertrag anzugeben oder auf die entsprechenden Angaben der Ausschreibung zu verweisen.

b) Der Träger ist verpflichtet, dem GV gegenüber die Absage der Freizeit unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Maßnahme wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des Trägers später als 2 Wochen vor Beginn der Freizeit ist nicht zulässig.

8.2. Falls keine Teilnahme an einer Ersatzmaßnahme erfolgt, werden die vom GV an den Träger geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

8.3. Der Träger kann den Teilnahmevertrag kündigen, wenn das Kind oder der GV ungeachtet einer Abmahnung des Trägers oder der von ihm eingesetzten Heimleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Ferienwaldheimarbeit des Trägers oder gegen die Weisung der verantwortlichen Gruppenleiter bzw. der Heimleitung verstößt. Die Heimleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom Träger bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten den Ausschluss des Kindes zu veranlassen. In diesem Fall behält der Träger den vollen Anspruch auf den Elternbeitrag. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 9. Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen

9.1. Bei den Freizeitmaßnahmen des Trägers handelt es sich um Gemeinschaftsveranstaltungen. Zur Verhinderung bzw. Vermeidung einer Ausbreitung von Infektionserkrankungen verpflichten sich Träger und GV gleichermaßen zu der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung. Diese sind im Infektionsschutzgesetz des Bundes festgelegt.

9.2. Zu den Mitwirkungspflichten des GV informiert ein Informationsteil, welches der GV mit diesem Schreiben erhält. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der GV selbst verantwortlich. Die entsprechenden Mitwirkungspflichten des GV

sind unmittelbare vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Träger aus dem Vertragsverhältnis über die Teilnahme.

9.3. Der Träger wird seinerseits die gesetzlichen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen einhalten. Über die gesetzlichen Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen sind seitens des Trägers nicht geschuldet oder zugesichert.

## 10. Versicherung und Haftung

10.1. Die Haftung des Trägers gegenüber dem GV auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit der Schaden des Kindes bzw. des GV vom Träger weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder der Träger allein wegen eines Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen haftet.

10.2. Ist die Beförderung bzw. Sammelfahrt zum Ferienwaldheim Bestandteil der Leistungen des Trägers, so haftet dieser im gesetzlichen Umfang auch für Leistungen, welche die Beförderung des Kindes von dessen Zustieg zum ausgeschriebenen Ferienwaldheim und zurück beinhalten.

10.3. Für Schäden, welche dem Träger, dessen Mitarbeitern oder anderen Teilnehmern durch das Kind verursacht werden, haftet der GV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem GV wird daher der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen.

10.4. Es obliegt dem GV, den Versicherungsschutz des Kindes, insbesondere hinsichtlich Kranken- und Unfallversicherung, zu überprüfen und sicherzustellen. Der Träger schuldet ohne ausdrückliche besondere Vereinbarung im Rahmen der vertraglichen Leistungen keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des Kindes, bzw. des GV.

10.5. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 11.4 sind die Kinder jedoch für die Dauer der Maßnahme subsidiär unfallversichert. Bei Unfallschäden ist zunächst der ständige Krankenversicherer des GV für eine Kostenübernahme in Anspruch zu nehmen. Etwaige Kosten, welche der Krankenversicherer des GV nicht übernimmt, können bei der Sammelunfallversicherung des Trägers in dem vom Versicherer vorgesehenen Leistungsumfang geltend gemacht werden.

## 11. Verjährung

11.1. Vertragliche Ansprüche des GV und des Kindes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen.

11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.4. Schweben zwischen dem GV und/oder dem Kind und dem Träger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der GV, bzw. das Kind oder der Träger die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme benötigten Daten des Kindes bzw. des GV werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

# Evangelisches Ferienwaldheim Geislingen-Stöten

## 12. Gerichtsstand

12.1. Der GV bzw. das Kind können den Träger nur an dessen Sitz verklagen.

12.2. Für Klagen des Trägers gegen den GV oder das Kind ist deren Wohnsitz oder allgemeiner Gerichtsstand maßgeblich. Für Klagen des Trägers gegen GV oder dessen Kinder, die keinen allgemeinen Wohnsitz in Deutschland haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Trägers vereinbart.

-----  
-----  
© Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2008-2015  
-----

-----  
-----  
Träger: Evang. Gesamtkirchengemeinde Geislingen/Steige,  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts),  
Vertretungsberechtigter: Dekan Martin Elsässer, Bahnhofstraße 75,  
73312 Geislingen/Steige, Tel.: 07331/30709710, Fax:  
07331/30709719

## Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, kann es andere Personen anstecken. Gerade Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern müssen wir Sie mit dieser Information über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten. Wir bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind das Waldheim **nicht** besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr, hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung;
2. eine Infektionskrankheit wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E vorliegt;
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragung der aufgezählten Erkrankungen ist möglich durch Schmierinfektionen, Lebensmittelinfektionen, Tröpfchen oder Haar- und Hautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch des Waldheims nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheit auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen. In diesen Fällen müssen wir die Eltern der anderen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Die Informationspflicht und das Besuchsverbot gelten auch dann, wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten erkrankt ist.

„Ausscheider“ von verschiedenen Bakterien dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung und nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder besuchen.

Gegen einige der genannten Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.**

## Besondere Hinweise zu Corona

Für die Durchführung des Waldheims gelten die dann aktuellen Bestimmungen der Coronaverordnung. Diese werden wir zu gegebener Zeit auf unserer Homepage und in einer Rundmail veröffentlichen.

Nach aktuellem Stand gibt es eine Maskenpflicht im Bus, für die übrige Freizeit nur eine Maskenempfehlung. Eine Testpflicht ist nicht vorgesehen, jedoch ist es wünschenswert, wenn die Kinder zur Sicherheit eigenverantwortlich zu Hause getestet werden.

Wir achten auf eine ausreichende Lüftung und halten uns an die empfohlenen Reinigungsvorschriften.